

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 19 (1911)

**Heft:** 17

**Vereinsnachrichten:** Ordonnanzsanitätsmaterial

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- Aufgaben im Etappen- und Territorialdienst zuweisen,
2. daß die Rekrutierung der zahlreichen für die Kolonnen nötigen Freiwilligen erhebliche Schwierigkeiten bereiten werde, wenn ihnen nicht wenigstens in Betreff des Militärflichtersatzes eine gewisse Vergünstigung eingeräumt werde, in der sie eine Anerkennung ihrer freiwilligen Arbeit erblicken,
  3. daß eine ähnliche Vergünstigung bereits den Angehörigen der Mineurdetachemente zugestanden sei.

Unterm 16. August erhielt die Direktion des Roten Kreuzes vom Militärdepartement folgende Antwort, die wir unsern Lesern im Wortlaut wiedergeben wollen:

„Nach Art. 20 der Militärorganisation haben die den Hülfsdiensten zugeteilten Wehrpflichtigen keinen Instruktionsdienst zu leisten und sind in den Jahren, in welchen sie nicht zum Dienste herangezogen werden, militärfreipflichtig. Die Teilnahme an den erwähnten Übungen und Kursen stellt eine freiwillige Tätigkeit dar. In Abetracht dieser Sachlage

wäre die Aufstellung der von Ihnen gewünschten Bestimmung unzulässig, und auch abgesehen von der Vorschrift von Art. 20 der Militärorganisation könnte schon der Konsequenzen wegen Ihrem Gesuch nicht entsprochen werden. Was noch speziell den Hinweis auf die Mineurdetachemente anlangt, so machen wir darauf aufmerksam, daß nach der bündesrätlichen Verordnung vom 11. April 1910 (M. A. B. III, 231) nur die Gruppen- und die Objektchefs vom Militärflichtersatz entbunden sind, während eine ganze oder teilweise Befreiung von dieser Steuer für die den Mineurdetachementen zugeteilten Freiwilligen, welche sich aus den Hülfsdiensten rekrutieren, in besagter Verordnung nicht vorgesehen ist.“

Indem wir von dieser Antwort des Militärdepartements Kenntnis geben, bedauern wir um so mehr den Misserfolg, den unser Gesuch an das Militärdepartement erlitten hat, als dasselbe, unser Ansicht nach, sowohl im Interesse des Bundes, als in dem der Kolonnen lag.

Das Zentralsekretariat.

### Ordonnanzsanitätsmaterial.

In der letzten Nummer haben wir den Protokoll-Auszug eines Bundesratsbeschlusses veröffentlicht, in welchem angezeigt wird, daß das eidgenössische Sanitätsmagazin von nun an auch an Samaritervereine Ordonnanzsanitätsmaterial zum Selbstkostenpreis abgeben wird. Unsern Erkundigungen zufolge handelt es sich um Wattepäckchen, Gaze, Binden, daneben auch um Tragbahnen und Wasserflaschen.

Für die Lieferung von Verbandspatronen tritt durch diese Verfügung keine Änderung ein. Dieselben können nach wie vor und zu den gleichen Bedingungen wie bisher, vom Zentralsekretariat des Roten Kreuzes in Bern bezogen werden.

Das Zentralsekretariat.

### Aus dem Vereinsleben.

**Samariterverein Huttwil und Umgebung.**  
Trotz der tropischen Hitze fanden sich Sonntag den 30. Juli gegen 200 Samariterinnen und Samariter unseres Vereins zu einer interessanten Feldübung

zusammen. Es wurde ein Eisenbahninglüx um 12 Uhr 25 Min. in Rohrbach supponiert. 30 Knaben, die in dem betreffenden Zuge nach Rohrbach gebracht wurden, dienten als Übungsmaterial und wurden